

Satzung

LEBENSILFE für Menschen mit geistiger Behinderung Neuss e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

LEBENSILFE für Menschen mit geistiger Behinderung Neuss e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Neuss. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nr. VR 522 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied u.a. bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. und bei der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von
 - Menschen mit Behinderung, insbesondere mit einer geistigen Behinderung, und ihren Eltern und Angehörigen,
 - weiteren Sorgeberechtigten und Betreuern,
 - Freunden und Förderern.
2. Ausgehend von der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz setzt sich der Verein für die volle Inklusion der Menschen mit Behinderung, insbesondere mit einer geistigen Behinderung, und für die gleichberechtigte Teilhabe dieser Personen aller Altersstufen am Leben in der Gesellschaft ein.
3. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die zur Erreichung dieser Ziele geeignet sind.
Der Verein unterstützt und berät den genannten Personenkreis in allen Lebensbereichen und vertritt seine Interessen in der Öffentlichkeit. Hierzu kann er auch eigene Dienste und Einrichtungen unterhalten.
Der Verein legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein erfüllt die in Absatz 1 genannten Zwecke auch durch Mittelbewirtschaftung und Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Der Verein arbeitet insoweit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden und Organisationen aus dem Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung zusammen. Er ist insoweit berechtigt, sich auch an gemeinnützigen Körperschaften zu beteiligen bzw. solche zu gründen.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Geld- und Sachzuwendungen (Spenden),
 - c) Öffentliche Zuschüsse;
 - d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen;
 - e) Erträge aus Vereinsvermögen;
 - f) Sonstige Einnahmen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person sein.
2. Mitgliedschaft wird durch schriftliches Aufnahmegesuch erworben, über das der Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten entscheidet. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheides oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Tod bei natürlichen Personen.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädigend verhält.
4. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
5. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

gen, die endgültig über den Ausschluss zu entscheiden hat. Die Berufung des Betroffenen hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

6. Gerät das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen in Verzug, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste zum 31.12. des laufenden Jahres.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als eine Stimme vertreten.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
6. Für den Verein ehrenamtlich tätige Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat.
2. Es kann eine Jugendabteilung für Personen gebildet werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst. Die rechtswirksame Vertretung der Abteilung erfolgt durch den Vorstand. Die Jugendabteilung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die im Einklang mit der Vereinssatzung stehen und vom Vorstand genehmigt werden muss.
3. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung eine/n Ehrenvorsitzende/n wählen lassen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes, der den Mitgliedern auf Anfrage mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zur Einsicht zur Verfügung stehen muss;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und die Entlastung des Vorstands;

- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung;
- d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- e) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- f) Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes; (siehe § 5.2 und § 6.5)
- g) Beschlussfassung über die Auslagerung von Teilen der Lebenshilfe in eine gGmbH oder andere Gesellschaftsformen;
- h) Beteiligungen an Gesellschaften.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen ein. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben.
2. Weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden und werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt werden muss. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Dieser kann der Versammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht, wenn möglich aus sieben, mindestens aber aus drei Mitgliedern. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll Angehöriger oder gesetzlicher Betreuer eines Menschen mit Behinderung sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und seinen Vertreter oder einen von diesen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sind als Vorstandsmitglieder nicht wählbar.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand wird im Wege der Gesamtwahl in geheimer Wahl gewählt. Voraussetzung für die Wahl zum Vorstandsmitglied ist ein Wahlergebnis von mehr als fünfzig Prozent Ja - Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten hierbei als nicht abgegebene Stimmen. Ist im ersten Wahlgang der Gesamtwahl die laut Satzung erforderliche Mindestzahl, nicht aber die von der Mitgliederversammlung gewünschte Zahl von Vor-

standsmitgliedern erreicht worden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit, ob im zweiten Wahlgang die gewünschte Zahl von Vorstandsmitgliedern reduziert werden soll. Entsprechendes gilt für die weiteren Wahlgänge.

6. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie den Kassierer und den Schriftführer aus seiner Mitte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, durch die die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes geregelt wird.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode bestätigt werden muss. Andernfalls erfolgt durch die Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied in entsprechender Anwendung von Absatz 5. Scheidet im Verlaufe der Amtsperiode mindestens die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder aus, sind unverzüglich Neuwahlen des gesamten Vorstandes durchzuführen.
8. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens viermal im Jahr. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter mit einer Frist von einer Woche einberufen.
9. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Abwesenheit - seines Vertreters den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
10. Der Vorstand ist berechtigt, zur Ausführung seiner Aufgaben Personen einzustellen oder zu bestellen und diese mit Vollmachten auszustatten. Der Umfang der Bevollmächtigung ist genau festzulegen.
11. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten.

§ 12 Beirat

1. Zur fachlichen Beratung und zur Pflege von Kontakten beruft der Vorstand jeweils für die Zeit seiner Amtsperiode einen Beirat.
2. In den Beirat können Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht als Beiratsmitglieder berufen werden. Sie können zu den Sitzungen eingeladen werden.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
4. Beratungsthemen des Beirates werden vom Vereinsvorstand oder den Mitgliedern des Beirates vorgeschlagen.
5. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
6. Der Sprecher des Beirates informiert den Vorstand über die Beratungsergebnisse, die auch in Form von Beschlussvorlagen erarbeitet werden können. Die Protokolle der Sitzungen werden dem Vorstandsvorsitzenden zugeleitet.

§ 13 Wirtschaftsprüfer

Die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres ist von einem Angehörigen der Wirtschaftsprüferberufe auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen der

vorliegenden Satzung zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Der Bericht ist vierzehn Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zur Einsicht für die Mitglieder des Vereins auszulegen, in der der Bericht behandelt wird.

§ 14 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen (siehe § 9.2d und § 10.6).

§ 16 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die „Stiftung Lebenshilfe Stadt Neuss“, falls eine solche besteht, hilfsweise an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., die bzw. der es in voller Höhe im Sinne des § 2 dieser Satzung im Raume der Stadt Neuss zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 1.12.2008 beschlossen. Die Änderung in §2, Abs 2 wurde beschlossen am 03.07.2012, die Änderungen in §3, Abs. 4 bzw. in §8, Abs. 3 am 5.11.2013.